

**Satzung des Vereins  
BeeBob Hilft e.V.  
in der Fassung vom  
15. Dezember 2012**

**§1**  
**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „BeeBob Hilft e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Meerbusch.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

**§2**  
**Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel des Vereins ist die Unterstützung von unabhängigen Hilfsprojekten in Asien. Dabei wird besonderer Wert auf Hilfsprojekte gelegt, deren Ziel die Hilfe zur Selbsthilfe ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beteiligung an den jeweiligen Projekten.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) das Sammeln von Spenden, Vermittlung von Patenschaften, Vermittlung und Koordination von Volontärskräften für den Einsatz vor Ort, Entwicklung von Projekten.
  - b) Die Mittel des Vereins sollen u.a. für den Aufbau von Ausbildungsstätten, Unterkünften, Trinkwasserversorgung, zur medizinischen Versorgung und für Mittel des täglichen Bedarfs wie z.B. Lebensmittel, Kleidung usw. verwendet werden. Daneben sollen aus den Vereinsmitteln MitarbeiterInnen vor Ort für ihre Tätigkeit Lohn erhalten.
  - c) Es sollen Vorträge gehalten und Spendenveranstaltungen organisiert werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einen besonders wichtigen Grund für Geldzahlungen an einzelne Mitglieder erkennt. Diese Zahlungen sind nur zulässig im Rahmen der jeweils gültigen Regelung der „Ehrenamtspauschale“. Über die Höhe der Zahlungen und die jeweiligen Empfänger ist Buch zu führen. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Angemessenheit der Zahlungsverpflichtung.
5. Generell steht den ehrenamtlich tätigen Personen der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen zu.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung / Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### §3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- d) der Vorstand nach §26 BGB
- e) ggf. GeschäftsführerIn, sofern der Umfang der Geschäfte dies erforderlich macht. Ein Vorstandsmitglied kann zur/zum GeschäftsführerIn bestimmt werden.
- f) ggf. Beirat
- g) die Mitgliederversammlung

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft und Beiträge

1. Ordentliches Mitglied werden kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden bargeldlos erhoben.
6. Verdienstvolle Förderer des Vereins können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Sie sind von einer Beitragspflicht befreit.
7. Hat eine die Mitgliedschaft beantragende natürliche oder juristische Person (Voraussetzung: ein dem deutschen Recht vergleichbarer Status der Gemeinnützigkeit) ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland, so kann sie korrespondierendes Mitglied werden. Korrespondierende Mitglieder können ihr Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder ausüben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können jedoch nicht Mitglied des Vorstandes werden. Eine Mitwirkung im Beirat ist möglich.
8. Es ist wünschenswert, dass die Vereinsmitglieder bei den geplanten und vom Verein geförderten Projekten mitwirken, indem sie ihr Wissen und ggf. auch Geld- und Sachwerte in die Planung und Durchführung der Vorhaben einbringen.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - h) freiwilligen Austritt
  - i) Streichung aus der Mitgliederliste
  - j) Ausschluss
  - k) Tod
2. Der Austritt des Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat bis spätestens 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei mehr als zweimaliger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder des erfolglosen Beitragseinzuges.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Das Mitglied kann eine Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.
6. Ein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Beiträge des laufenden Kalenderjahres besteht bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht, da die Gelder in einer Budgetplanung berücksichtigt wurden.
7. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch eine eventuelle Zugehörigkeit zum Vorstand oder Beirat.

## § 6 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Mitgliedern, darunter der/dem Vorstandsvorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einer/einem SchatzmeisterIn und bis zu zwei BeisitzerInnen. Bei Vorstandssitzungen nimmt ein Vorstandsmitglied die Funktion der/des SchriftführerIn wahr. Ist noch kein/e SchatzmeisterIn gewählt, können die/der Vorstandsvorsitzende oder ihr/sein StellvertreterIn diese Funktion übernehmen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist ebenso wie eine Blockwahl (Wahl des gesamten Vorstandes in einer Abstimmung) zulässig.

3. Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Restvorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf sich aufteilen. Zulässig ist auch die Bestellung eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand als Ersatzmitglied und die Übertragung der Aufgaben auf das neue Vorstandsmitglied. Das Ersatzmitglied muss durch die Vereinsmitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung, wenn keine Vorstandswahlen anstehen, bestätigt werden. Wird dem Ersatzmitglied die Bestätigung versagt, kann der Vorstand die Wahl eines anderen Vereinsmitgliedes für dieses Vorstandsamt verlangen. Die Amtsperiode dieses Vorstandsmitgliedes endet in Abänderung des § 6 Abs. 2 automatisch mit der Neuwahl des Vorstandes zur turnusmäßigen Vorstandswahl.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Regelung abgewichen werden, so dass in besonderen Fällen das alleinige Vertretungsrecht des Vereins auf den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter übertragen werden kann. Über diese Ausnahmen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. In diesem Protokoll sind die Gründe für die Übertragung sowie der Umfang des alleinigen Vertretungsrechts zu protokollieren.
5. Der Gesamtvorstand kann aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen „besonderen Vertreter“ nach § 30 BGB auf Zeit bestellen, dem für einen bestimmten Geschäftsbereich Vertretungsvollmacht erteilt wird. Mit seiner Ernennung zum „besonderen Vertreter“ legt der Vorstand den Umfang der Vertretungsbefugnis und die Dauer der Tätigkeit des Berufenen fest. Über diese Ernennung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. In diesem Protokoll sind die Gründe für die Ernennung, der Umfang und die Dauer der Vertretungsbefugnis zu protokollieren.
6. Der Vorstand kann, sofern der Umfang der Vereinsgeschäfte dies erfordert, eine/einen GeschäftsführerIn bestellen und abberufen. Auch Vorstandsmitglieder können zum Geschäftsführer berufen werden. GeschäftsführerInnen bleiben bis zur Abberufung durch den Vorstand im Amt. Die/der GeschäftsführerIn muss nicht Mitglied des Vereins sein.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
  - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung
  - b) durch Tod
  - c) durch Austritt aus dem Verein
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
  - e) durch fehlende Entlastung durch die Mitgliederversammlung
  - f) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist

## § 7

### Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  - b) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr
  - f) Vorbereitung und Einladung des Beirates zu Fachtagungen
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 4 dieser Satzung
  - h) Vornahme von Änderungen dieser Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, einschließlich alsbaldiger Mitteilungen dieser Änderungen an alle Vereinsmitglieder
  - i) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung, ggf. Festlegung einer Geschäftsordnung
  - j) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
  - k) Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - l) Verwaltung des Vereinsvermögens
  
2. Hinsichtlich des Satzungszweckes hat der Vorstand im wesentlichen die folgenden Aufgaben:
  - a) Auswahl geeigneter zu fördernder Projektvorhaben
  - b) Erstellung von Entscheidungsvorlagen zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
  - c) Erstellung von Arbeitspapieren, Projektvorplanung und Projektplanung
  - d) Steuerung und Überwachung von laufenden Projekten
  - e) Steuerung und Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Beirat und Vereinsmitgliedern zur Durchführung und Abwicklung von Projektvorhaben
  - f) Überwachung und Koordinierung des „besonderen Vertreters“ nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung
  - g) Öffentlichkeitsarbeit und entwicklungspolitische Aufklärungsarbeit
  
3. Der finanzielle Rahmen für Handlungen des Vorstandes ist zum Schutz aller Vereinsmitglieder auf das jeweils verfügbare Vereinsvermögen beschränkt. Beträgt das verfügbare Vereinsvermögen mehr als 50.000€, so ist der finanzielle Rahmen auf maximal 50.000€ pro Jahr beschränkt.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein. Über Form und Frist der Ladung entscheidet der Vorstand intern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist er verhindert, so wird die Sitzung von seiner/em StellvertreterIn geleitet.
2. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, als ZuhörerInnen an einer Vorstandssitzung teilzunehmen. Hiervon ausgenommen sind das Vereinsmitglied / die Vereinsmitglieder, über deren Ausschluss in der Vorstandssitzung oder die Vornahme eines Rechtsgeschäftes beraten / abgestimmt wird. Abweichend hiervon kann der Vorstand die Anhörung dieses Vereinsmitgliedes / dieser Vereinsmitglieder zulassen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich schriftlich eine neue Sitzung des Vorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Ein nicht anwesendes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend. Für den Fall, dass der Vorstandsvorsitzende wegen Verhinderung nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen kann und bei einer Abstimmung Stimmgleichheit erzielt wird, hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine erneute Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Besteht bei einer erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung übernimmt ein Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist von der/dem Vorstandsvorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterschreiben. Alle Vorstandmitglieder erhalten das Sitzungsprotokoll in Kopie.
6. Beschlüsse können im Umlaufverfahren schriftlich per Post, FAX oder E-Mail, im Ausnahmefall auch telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden ungeachtet der protokollarischen Erfassung zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch gesondert eingetragen.

## **§ 9 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass ein Beirat ernannt wird.
2. Der Beirat ist das Fachgremium des Vereins. Es kann in einzelne Fachreferate gegliedert sein. Der Beirat wird durch ein Vorstandsmitglied in Funktion des Beiratsvorsitzenden geleitet.
3. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder für die Dauer bis zur nächsten Wahl eines neuen Vorstandes in den Beirat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Voraussetzung für die Aufnahme in den Beirat ist eine Vereinszweck-orientierte, fachliche Qualifikation. In den Beirat gewählt werden im Allgemeinen Mitglieder des Vereins, nur in Ausnahmefällen können Nichtmitglieder aufgenommen werden.
5. Nach Ablauf der laufenden Amtszeit des Vorstandes entscheidet der durch die Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand über die Zusammensetzung des neuen Beirates.
6. Während einer laufenden Amtsperiode kann die Mitwirkung im Beirat durch freiwilligen Austritt – dies ist jederzeit auf Wunsch durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich – oder durch Abberufung auf Grund eines mehrheitlich gefassten Vorstandsbeschlusses enden.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Beirates**

1. Der Beirat soll den Vorstand bei der Erstellung von Arbeitspapieren und Konzepten, sowie bei der Planung von Projekten und projektbegleitenden Maßnahmen unterstützen.
2. Er soll dem Vorstand bei seinen Projektvorhaben mit seinen Fachkenntnissen in den Phasen der Vorplanung, Abwicklung und Durchführung beratend zur Seite stehen.
3. Die/der Beiratsvorsitzende kann bei Bedarf den Beirat zu einer Sitzung einberufen. Er oder ein von ihm benanntes Beiratsmitglied übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist von der/dem Beiratsvorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterschreiben. Alle Beiratsmitglieder erhalten das Sitzungsprotokoll in Kopie.
4. Der Beirat ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Beiratvorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Beirat kann aufgrund seiner beratenden Funktion Arbeitspapiere erstellen und Empfehlungen aussprechen. Er kann jedoch keine vereinsleitenden Beschlüsse herbeiführen.
6. Beiratsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch, schriftlich, per FAX oder E-Mail gefasst werden.



7. Anträge und Beschlüsse werden in einem Beschlussbuch eingetragen und in Form von Empfehlungen an den Vorstand weitergeleitet. Der Vorstand hat bei seinen Entscheidungen die Empfehlungen des Beirates weitestgehend zu berücksichtigen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung genannten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
  - a) Bestimmung der Richtlinien über Zweck, Aufgaben, Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereins
  - b) Festlegung und Änderungen der Satzung unter der Voraussetzung, dass Satzungstext oder Änderungsvorschläge dazu den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt wurden
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Wahl und Entlastung des Vorstandes alle zwei Jahre
  - f) Wahl und Entlastung der beiden KassenprüferInnen für zwei Jahre
  - g) Wahl einer/es ErsatzkandidatIn als KassenprüferIn für den Fall, dass eine/r der beiden KassenprüferInnen ausfällt
  - h) Genehmigung des vom Vorstand vorgestellten Jahresrechnungsberichtes
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das betreffende Vereinsorgan beschließen.
3. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zu einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich beim Vorstand eigene Anträge zu stellen. Es zählt das Datum des Eingangs beim Vorstand. Danach gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen hiervon sind die Abs. 8c und 8d dieses Paragraphen.
4. Für die Leitung der Mitgliederversammlung wird zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ein Versammlungsleiter vorgeschlagen. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
7. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Die Wahl eines neuen Vorstandes hat auf Verlangen von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied in geheimer Wahl zu erfolgen. Es gelten die folgenden Abstimmungsmodalitäten:
  - a) Bei Wahlen zum Vorstand ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, so hat derjenige die Wahl gewonnen, auf den die meisten „Ja“ Stimmen entfielen. Wird diese nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl.
  - b) Bei allgemeinen Beschlüssen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, ungeachtet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt.
  - c) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur mit zwei Dritteln der abgegebenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
  - d) Die Auflösung des Vereines ist nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder möglich. Die Beschlussfassung ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder möglich. Wird die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Zur Ermittlung der notwendigen Stimmen werden jeweils nur die gültigen „Ja“ und „Nein“ Stimmen herangezogen. Enthaltungen und ungültige Stimmen finden keine Berücksichtigung.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das allgemeine Abschlussergebnis festgehalten werden.
11. In Ausnahmefällen können Einzelbeschlüsse durch die Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Abstimmung bzw. Briefwahl gefasst werden.

### **§ 13**

#### **Buchhaltung und Rechnungslegung**

1. Für die ordnungsgemäße Vereinsbuchhaltung und Rechnungslegung sowie Jahresberichtserstattung ist der Vorstand zuständig. Diese Aufgaben sind im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers durch diesen zu erfüllen.
2. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine externe Treuhandstelle mit der Buchhaltung beauftragen.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfer und Revisionsstelle**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei KassenprüferInnen sowie eine Ersatzperson. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Zu den Aufgaben der KassenprüferInnen gehören insbesondere die Prüfung des Kassenbuches sowie der Barkasse und die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit aller Kassengeschäfte.
3. Alternativ kann der Vorstand externe, fachkundige juristische Personen oder Institutionen mit einer Revisionsprüfung beauftragen.
4. KassenprüferInnen und Revisorinnen dürfen jederzeit und unangemeldet sämtliche Vereinsverhältnisse überprüfen und darüber Auskunft verlangen.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der gemäß § 12 Abs. 8d festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und ihr/sein VertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Unterstützung mildtätiger Projekte in Asien, wie sie in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung festgelegt sind.

Meerbusch, den 15. Dezember 2012

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.